

Gemeinde Böhme, Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.2 „2. Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ mit Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.1

1. Öff. Auslegung, § 3 (2) BauGB
2. Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB

Abwägungsvorschläge zu den genannten Verfahrensschritten

A) Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit:

- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

B 1) Folgende Behörden und Träger öff. Belange sowie Nachbarkommunen haben keine Anregungen und Hinweise abgegeben:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, vom 11.04.2023
- Handwerkskammer BS-LÜ-Stade, vom 19.04.2023
- Polizeiinspektion Soltau, vom 03.04.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Uelzen, vom 21.03.2023

Die übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Dieses wird zur Kenntnis genommen.

B 2) Folgende Behörden und Träger öff. Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben / Stellungnahme der Gemeinde Böhme zu:

- Landkreis Heidekreis, vom 20.04.2023

Planungsrecht

Analog zur Darstellung im Flächennutzungsplan und gemäß § 11 (2) BauNVO ist im Bebauungsplan hinsichtlich des festgesetzten Sondergebiets eine vorhabenbezogene Zweckbestimmung zu ergänzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Stickstoffdeposition

Gegenüber der fachgutachterlichen Einschätzung (Büro Oldenburg) zur Stickstoffdeposition be stehen keine naturschutzfachlichen Bedenken (vgl. Anlage 5).

Waldrechtliche Belange

Für den Ausbau des Einmündungstrichters zur L 159 ist die Umwandlung von Wald erforderlich (150 m² Waldrand). Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich auch aus waldbehördlicher Sicht um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG. Eine rechtlich erforderliche Auseinandersetzung mit den waldrechtlichen Belangen entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgt jedoch nicht. Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG ist die (Wald-)Funktionsbewertung und die Ermittlung des Ersatzaufforstungsbedarfs durch eine (forst-)fachkundige Person durchzuführen.

Landschaftsbild und Eingriffsregelung

Es erfolgt weiterhin die „Kombination“ von neu aufgeschüttetem Havariewall und Heckenpflanzung. Soweit, wie in der Bilanzierung (vgl. Tabelle 6) dargestellt, von der Maßnahmenfläche nur die Teilfläche bis 7,5 m Tiefe (von insgesamt 9 m Breite) bilanziell wirksam wird, bestehen hinsichtlich der Anrechenbarkeit keine naturschutzfachlichen Bedenken. Allerdings ist die Errichtung des Havariewalles mitten in der Eingrünungsmaßnahme (vgl. Vorhaben und Erschließungsplan, hier Widerspruch zu den textl. Festsetzungen § 6) kritisch zu sehen, da ein Teilbereich der Eingrünung somit Bestandteil des Havarieraumes wird und im Havariefall der "innen" liegende Teil der Eingrünung voraussichtlich entfernt werden müsste. Besser wäre eine eindeutige funktionale Aufteilung der Fläche in Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit 7,5 m Breite und 1,5 m Fläche für Aufschüttungen direkt angrenzend an die Innenseite der Eingrünungsfläche. Soweit den textl. Festsetzungen § 6 entsprochen werden soll, den Havariewall auf die „Innenseite“ der Pflanzfläche zu legen, bestehen keine Bedenken, wenn der Havariewall mind. auf der Außenseite ergänzend bepflanzt wird.

Externe Kompensationsmaßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen)

Eine Möglichkeit zur Anrechnung der festgesetzten Kompensationsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme angemerkt wurde, ist ein gleichwertiger Ersatz möglich, wenn z.B. ein vergleichbarer Offenlandbiototyp aufgewertet wird. Insbesondere für die Inanspruchnahme von ca. 3 ha Offenland ist eine waldverbessernde Maßnahme nicht geeignet, die beeinträchtigten Funktionen (u.a. Lebensraumfunktion für Offenlandarten, quantitativer und qualitativer Verlust von Nahrungsflächen) wiederherzustellen. Erforderlich ist ein inhaltlicher und räumlicher Funktionszusammenhang mit den durch den Eingriff verlorengegangenen Werten.

Grundsätzlich müssen Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach naturschutzfachlichen Anforderungen aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sein. Nach vorliegenden Daten ist der Bestand als sonstiger Nadelforst mit Wertstufe 3 kartiert. Gegenüber der Eingriffsfläche muss die Kompensationsfläche vor der Kompensation einen geringeren Wert als die Eingriffsfläche haben (vgl. Sparwasser/Wöckel, UPR 2004, 246, 247). Eine andere Vorgehensweise würde allgemein zu einer Verdichtung von wenigen höchstwertigen Flächen mit Verlust der übrigen Landschaftsflächen führen.

Der ohnehin natürliche Waldboden ist auch unter Berücksichtigung der erheblichen zeitlichen Dimension bis zum Eintritt nachweisbarer Qualitätssteigerungen der Bodenfunktionen kaum aufwertungsfähig. Allgemein können waldverbessernde Maßnahmen daher nur unter spezifischen Bedingungen im Einzelfall das Kriterium der Aufwertungsfähigkeit erfüllen. Eine Aufwertungsfähigkeit und eine ausreichende Kompensationsleistung für den hier vorliegenden Eingriff werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gesehen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die festgesetzten Maßnahmenflächen augenscheinlich nicht in Ihrer Gesamtheit, sondern nur in nicht näher quantifizierten oder zeichnerisch festgesetzten Bereichen mit vorherigem Borkenkäferbefall aufgeforstet werden sollen. Eine Kontrolle dieser Maßnahmen ist ohne vorherige, flächenbezogene Festsetzung nur schwer möglich und ist im Rahmen der Festsetzungen planungsrechtlich nicht eindeutig.

Bei der Wiederaufforstung derartiger, borkenkäfergeschädigten Flächen ist im Regelfall von einer ohnehin notwendigen Maßnahme im Rahmen der „guten forstwirtschaftlichen Praxis“ auszugehen.

Textliche Festsetzung § 6

Als Überhälter bitte ich aufgrund der Höhenentwicklung der Anlage und für eine wirkungsvolle Eingrünung ausschließlich Bäume 1. Ordnung vorzusehen (Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde).

Brandschutz

Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über mindestens 2 h Nutzungsdauer im Umkreis jeder baulichen Anlage von maximal 300 m vorzuhalten. Eine erste Löschwasserentnahmestelle mit einer Leistung von mindestens 800 l/min über eine Nutzungsdauer von mindestens 2 h muss in einer maximalen Entfernung von 125 m Laufweg zu jeder baulichen Anlage vorhanden sein.

Es sind ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Diese sind gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. DIN 14090 auszuführen.

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Planungsrecht

Zu dem festgesetzten Sondergebiet wird eine vorhabenbezogene Zweckbestimmung ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt.

Natur- und Landschaftsschutz

Stickstoffdeposition

Die zustimmende Stellungnahme zum Gutachten wird zur Kenntnis genommen.

Waldrechtliche Belange

Es erfolgt eine Planüberarbeitung: Es wird ein 2. Teilgeltungsbereich aufgenommen. Es werden forstliche Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Somit wird eine Waldumwandlung für die angesprochene Fläche von 150 m² vorgenommen. Den Bedenken des Landkreises wird gefolgt.

Landschaftsbild und Eingriffsregelung

Es ist richtig, dass ein Teil der Eingrünung Bestandteil des Havarieraums sein kann, sollte es zu einer entsprechenden Unfallsituation kommen. Diese Unfallsituation macht die Gemeinde nicht zur Grundlage ihrer Planung, da diese nur extrem selten vorkommt. Unbenommen dessen gilt: Selbstredend müssen alle Flächen des Havariewalls entsprechend der Pflanzvorgaben in § 6 der TF bepflanzt werden, soweit sie in der festgesetzten Pflanzfläche liegen. Die geringe Höhe des Walls macht dies problemlos möglich. Die Begründung wird dazu nochmals klarstellend ergänzt. Die Planinhalte bleiben bestehen, der Anregung des Landkreises, die Flächen zu splitten, wird nicht gefolgt.

Externe Kompensationsmaßnahmen (waldverbessernde Maßnahmen)

Zum Entwurf wurde die Empfehlung zur Entwicklung von Offenlandbiotopen zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt, begründet in im zunehmenden Mangel landwirtschaftlicher Flächen, vgl. auch seinerzeitige Stellungnahme Landvolk. Da die UN diesem

Vorgehen offenbar – aus mehreren Gründen - nicht folgen kann, muss eine anderweitige Kompensation erfolgen. Die Fassung zur erneuten Auslegung wird entsprechend überarbeitet. Es wird eine neue Regelung zur Kompensation getroffen.

Die Stellungnahme des Landkreises zu diesem Punkt wird berücksichtigt.

Textliche Festsetzung § 6

Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert, dem Hinweis des Lk wird gefolgt.

Brandschutz

Die Hinweise zum Brandschutz werden in die Begründung aufgenommen. Die Anforderungen gelten bereits für den Bestand. Unter Bezug auf die dortigen Anlagen kann die Löschwasserversorgung sicher gestellt werden.

Denkmalpflege

Die Hinweise der Denkmalpflege sind soweit bekannt und bereits Teil der Planungsunterlagen. Sie werden nochmals zur Kenntnis genommen, einer Ergänzung bedarf es nicht.

Insgesamt wird die Stellungnahme des Landkreises zur Kenntnis genommen und im dargelegten Umfang berücksichtigt.

▪ Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 14.04.2023

Auf meine Stellungnahme vom 14.10.2021, die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Zusendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensnummern.

Die Stellungnahme vom 14.01.2021 lautete:

Das Plangebiet der o. g. Planvorhaben liegt in einer Entfernung von ca. 417 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 159 Neddenaverbergen - Hodenhagen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebiets „Erweiterung Biomasseanlagen, OT Bierde“ erfolgt über die Gemeindestraße „Kleiner Högweg“ mit Anbindung an den nördlichen Fahrbahnrand der L 159 in Abschnitt 50 bei Station 3.600 im Zuge der freien Strecke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier 100 km/h.

Verkehrsmengen: In der Begründung zum B-Plan wird auf Seite 5 unter Pkt. 3 „Ziele und Zwecke sowie voraussichtliche Auswirkungen..“ in Abs. 4 ausgeführt, dass die zusätzlichen Anfahrten für weitere Inputstoffe durch die Reduzierung der Abfuhr von Reststoffen ausgeglichen wird und somit die Verkehrsmengen insgesamt unverändert bleiben.

• *Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen sind außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen, hiernach sind entsprechende Abbiegestreifen zu planen und umzusetzen.*

Ausbauzustand: Befahrungsbilder im Zuge der L 159 zeigen deutliche Ausfahrungen im Einmündungsbereich und somit einen ungenügenden Ausbauzustand des Knotenpunktes. Im Weiteren ist das Einbiegen zur L 159 ohne Mitbenutzung der Gegenfahrbahn nicht möglich, dies zeigen deutliche Reifenspuren auf der Landesstraßenfahrbahn.

• *Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Verkehre der „Biogasanlage“ im Zuge der L 159 ist somit gegeben.*

1. In Bezug auf den o. g. Punkt „Verkehrsmengen“ ist ein gutachterlicher Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung des Verkehrsaufkommens, Ist-Verkehr (ohne Änderung) / zukünftiger Verkehr (nach Änderung) mit Prognose bis zum Jahr 2035 vorzulegen. Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen ist der Einbau eines LA-Streifens erforderlich.

2. In Bezug auf den o. g. Punkt „Ausbauzustand“ wird unabhängig vom Ergebniss des geforderten „gutachterlichen Nachweises“ im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Anschluss der Gemeindestraße „Kleiner Hägweg“ im Zuge der L 159 ein Ausbau des Einmündungsbereichs erforderlich. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbaquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Zur Stellungnahme vom 14.10.2021 hatte die Gemeinde Böhme bereits im Zuge der Entwurfsbeschlusses wie folgt abgewogen:

Die Hinweise der Landesbehörde zur Lage und zu den Rahmenbedingungen des Standortes werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Verkehrsmengen (Erfordernis eines gutachterlichen Nachweises mit einer detaillierten Aufstellung der Mengen) sowie zum erforderlichen Ausbau des Einmündungsbereichs (detaillierter Lageplan etc.) werden im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt. Es erfolgen entsprechende Ergänzungen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Umsetzung der Erweiterung möglich ist. Die ermittelten Anforderungen an den Ausbau des Einmündungstrichters in die L 159 werden im Durchführungsvertrag beschrieben, der die Umsetzung der Maßnahme durch den Vorhabenträger sichert. Durch ein Fachplanungsbüro wird ein mit der Landesstraßenbehörde abgestimmter Lageplan dazu, M 1:250 erstellt, der Gegenstand der Entwurfsunterlagen wird und die obigen Anforderungen nach Punkt 2 nachweist. Die konkrete Absicherung der Maßnahme erfolgt im Durchführungsvertrag. Die Stellungnahme der NLSTBV wird somit berücksichtigt.

Der angesprochene Lageplan war bereits Gegenstand des Entwurfs. Insofern besteht kein Ergänzungsbedarf. Die Stellungnahme des NLStBV wird nochmals zur Kenntnis genommen.

▪ LBEG, Hannover, vom 12.04.2023

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis nach § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und / oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbauberechtigungen finden sich unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Betreffs der Hinweise zur Berücksichtigung von DIN Normen bei späteren Planungen bzw. zur Bauausführung erfolgte bereits eine Hinweis-Ergänzung der Bebauungsplan-Begründung. In Hinblick auf etwaige bergbauliche Recht o.ä. erfolgte eine Auswertung der angegebenen Quellen: Dergleichen liegen hier nicht vor.

Insofern wurden die Inhalte der Stellungnahme berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

▪ AHK, Soltau, vom 20.04.2023

Die AHK erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die „Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ...“ verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, so dass die AHK die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Hinweise der Abfallwirtschaft Heidekreis inkl. der beigefügten Broschüre werden zur Kenntnis genommen. Es ist festzuhalten, dass die Befahrbarkeit / Erreichbarkeit der hier gegenständlichen Erweiterungsfläche für die öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist. Auswirkungen auf die Planungsinhalte ergeben sich daher nicht.

▪ Katasteramt Soltau, vom 19.04.2023

Der Vorh.bez. B-Plan Nr. 6.2 „Erweiterung Sondergebiet Biomasseanlagen OT Bierde der Gemeinde Böhme“ befindet sich im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bierde. Die Ausführungsanordnung ist noch nicht erlassen, somit ist die Bereitstellung der Planungsunterlage etwas komplexer. Der ausgelegte B-Plan weist in der oberen Darstellung nicht den vollständigen Inhalt der baulichen Anlagen des Liegenschaftskatasters nach - hier sollten die zugesandten Daten vom 30.03.2022 (L4-135/2021) zugrunde gelegt werden. Die untere Darstellung vermischt die Daten der Flurbereinigung (neue Feldeinteilung gemäß der vorläufigen Besitzeinweisung) mit einem vor 2016 geltenden Datenbestand des Liegenschaftskatasters. Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage.

Bitte verwenden Sie unter „Verfahrensvermerke“ den anliegenden Text.

Für weitere Fragen oder Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Plan und Verfahrensvermerke werden angepasst. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

▪ Forstamt Sellhorn, vom 20.04.2023

Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 19.04.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gern. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Die verkehrsrechtliche Erschließung des o.g. „Sondergebiets Biomassenanlagen“ soll über die L 159 und den „kleinen Hägweg“ erfolgen. Auf einer Tiefe von 50 m vom Fahrbahnrand der L 159 soll der Kleine Hägweg auf eine Breite von 6 m aufgeweitet werden. Bei der Eingriffsfläche von 150 m^l handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald für die Aufweitung der Straße stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.

Da sich diese Fläche außerhalb des B-Plans Nr. 6.2 befindet, ist ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Die waldrechtliche Eingriffsregelung ist nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abzarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch eine fachkundige Person i.S. d. § 15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten. Die Kompensation hat nach Waldrecht und nicht nach Naturschutzrecht zu erfolgen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Für den Bereich der Aufweitung der Einmündung wird mittels 2. Geltungsbereichsteil eine Waldumwandlung vorbereitet.

Der Planentwurf wird nochmals ausgelegt, vgl. Stellungnahme Landkreis.

▪ Dt. Telekom Technik GmbH, vom 12.04.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich der Erweiterung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen Beetenbrücker Weg sowie südlich der L 159 befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).

Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen zur verkehrlichen Erschließung berührt werden und müssten infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung. Bitte beachten Sie, dass wir für Maßnahmen unsererseits eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Mo-

naten benötigen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir im Falle einer Verlegung, die nicht straßenbau-
lastspezifische Gründe hat, sondern aus Gründen einer Maßnahme zu Gunsten von Anlie-
gern und Investoren erfolgt, die Sicherung, Änderung oder Verlegung nicht auf eigene Kos-
ten durchführen.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wün-
schenswert.

Stellungnahme der Gemeinde Böhme dazu:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben
sich nicht.

Zusammenstellung im Auftrag:

H&P, Laatzen

August 2023